N i e d e r s c h r i f t

über die 21. Sitzung

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg

am Mittwoch, den 28.02.2018

in den Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 20.02.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 21.02.2018 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	28
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	28
Anwesend waren:	23
Nicht anwesend waren:	5

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Bernd Frey

SPD-Fraktion
Herr Hans-Dieter Hild
Herr Gunther Jung
Herr Christopher Krill
Frau Sissi Lattauer
Herr Helmut Pätzold
Frau Jaqueline Rauschkolb
Herr Wolfgang Schwalb
Herr Markus Vorbeck
Herr Alfred Wöllner

CDU-Fraktion
Herr Klaus Groß
Herr Georg Grünewald
Herr Yüksel Önder
Herr Wolfgang Steitz
Herr Reiner Unkelbach

FWG-Fraktion
Herr Franz Blum
Herr Peter Funck

Herr Arnold Guderian
Herr Detlef Osterheld
Herr Peter Philippi
Herr Arnold Ruster
Herr Donald Siebecker

Bündnis 90/Grüne
Frau Stephanie Burkhardt
Herr Dr. Ernst Groskurt

Beigeordnete/r
Herr Reinhard Wohnsiedler

von der Verwaltung
Herr Stefan Lorentz
Frau Heike Sattler
Herr Helmut Zurowski

Schriftführer
Frau Silvia Steinbrecher-Benz

Abwesend:

SPD-Fraktion
Herr Christian Frey
Herr Ender Önder
Herr Klaus Wohnsiedler

FWG-Fraktion
Herr Uwe Kistner
Herr Jonny Scheifling

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Wahl und Ernennung des ersten Beigeordneten

2. Übertragung eines Geschäftsbereichs an den ersten Beigeordneten

3. Festsetzung der Termine für die Wahl und eventuell notwendige Stichwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

4. Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

5. PfalzCard der Pfalz.Touristik - Teilnahme des Eisenberger Waldschwimmbades als touristische Freizeiteinrichtung

6. Nachtragshaushaltssatzung,-haushaltplan und Nachtragsstellenplan der Verbandsgemeinde Eisenberg für das Haushaltsjahr 2018

7. Auftragsvergabe Bauarbeiten Mehrfamilienhaus Gustav-Heinemann-Ring Eisenberg

8. Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz
- KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR
- VK Kommunal GmbH - Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen
- TVM GmbH - Klärschlamm-Monoverbrennung in Mainz

9. Einwohnerfragestunde

10. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

2. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernd Frey, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg und stellt fest:

a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.

b) Dass der Verbandsgemeinderat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.

c) Änderungsvorschläge zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

1. Wahl und Ernennung des ersten Beigeordneten

Herr Adolf Kauth hat mit Schreiben vom 21.11.2017 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) zum 31.12.2017 niederlegt.

Die / der erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.
Beigeordnete sind Ehrenbeamte. Sie werden nach ihrer Wahl durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt (§ 50 i. V. m. § 64 Gemeindeordnung (GemO)).

Form der Wahl / Abstimmungsverfahren (§ 40 GemO)
Die Wahl von Beigeordneten hat in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht (§ 36 Abs. 3 GemO).
Die Bewerber müssen dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.
Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens beauftragt der Vorsitzende nach Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und zwei Beisitzern aus den Reihen der Ratsmitglieder besteht.

Vor Eintritt in die Wahlhandlung verliest Fraktionssprecher Wöllner eine Erklärung der SPD Fraktion (*Anlage 1* der Niederschrift). Entsprechend der Koalitionsvereinbarung mit der FWG werde man das Vorschlagsrecht für den 1. Beigeordneten durch die FWG Fraktion respektieren und den nominierten Kandidaten unterstützen.

Der Fraktionssprecher der FWG Fraktion Osterheld bestätigt die erfolgreiche Zusammenarbeit in der bisherigen Legislaturperiode mit Bürgermeister Frey. Er sieht keinen Grund, dass die Koalition zum jetzigen Zeitpunkt beendet sei. Nach den Kommunalwahlen im nächsten Jahr werde neu verhandelt.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens bildet der Vorsitzende unter Zustimmung des Verbandsgemeinderates den folgenden Wahlvorstand:
Wahlleiter: Bürgermeister Bernd Frey
1. Beisitzer: Ratsmitglied Wolfgang Schwalb
2. Beisitzer: Ratsmitglied Yüksel Önder
Schriftführerin: Verw.-Fachangestellte Silvia Steinbrecher-Benz

Als Kandidat für den 1. Beigeordneten wird von Fraktionssprecher Osterheld Herr Markus Fichter vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht.
In der anschließenden geheimen Wahl werden 23 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhält Herr Fichter 14 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen.
Somit ist Markus Fichter zum 1. Beigeordneten gewählt. Herr Fichter nimmt die Wahl an.

Beschluss:

Bürgermeister Frey ernennt und vereidigt den 1. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.
Die Niederschrift über die Ernennung ist als *Anlage 2* beigefügt.

2. Übertragung eines Geschäftsbereichs an den ersten Beigeordneten

Ehrenamtlichen Beigeordneten kann gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen werden. Geschäftsbereiche werden vom Bürgermeister gebildet und an den Beigeordneten übertragen. Die Leitung des Geschäftsbereichs endet mit Ablauf der Amtszeit des Beigeordneten.
Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung von Geschäftsbereichen bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

Dem neugewählten ersten Beigeordneten soll der Geschäftsbereich „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ übertragen werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit zwei Gegenstimmen (B90/Grüne), die Leitung des Geschäftsbereichs „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ an den neugewählten ersten Beigeordneten zu übertragen.

3. Festsetzung der Termine für die Wahl und eventuell notwendige Stichwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) endet mit Ablauf des 6. April 2019. Nach § 53 Abs. 5, letzter Satz, Gemeindeordnung (GemO), soll die Wahl frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. § 60 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) regelt, dass die Aufsichtsbehörde den Wahltag sowie den Tag einer etwa notwendigen Stichwahl festlegt.
Die Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eisenberg soll am Sonntag, dem 9. September 2018 und eine eventuell notwendige Stichwahl am Sonntag, dem 23. September 2018 durchgeführt werden. Die Wahltermine werden auf Antrag des Verbandsgemeinderats von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, bei der Kommunalaufsicht zu beantragen, dass der Tag der Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) auf Sonntag, den 9. September 2018 und der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl auf Sonntag, den 23. September 2018 festgesetzt wird.

4. Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) spätestens am 69. Tage vor der Wahl, das ist der 2. Juli 2018 (die Festsetzung des Wahltermins durch die Kommunalaufsicht vorausgesetzt), öffentlich auszuschreiben.

Diese Stellenausschreibung ist ein notwendiger Akt zur Vorbereitung der Wahl des hautamtlichen Bürgermeisters und unabhängig von der wahlrechtlich notwendigen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat durch den Wahlleiter ebenfalls spätestens am 69. Tage vor der Wahl zu erfolgen, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Zuständig für die Stellenausschreibung ist der Verbandsgemeinderat. Der Entwurf der Stellenausschreibung ist der Niederschrift als *Anlage 3* beigefügt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Stellenausschreibung zu und beschließt einstimmig, vorbehaltlich der Festlegung des Wahltermins auf den 9. September 2018, die Stellenausschreibung bis spätestens 2. Juli 2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

5. PfalzCard der Pfalz.Touristik - Teilnahme des Eisenberger Waldschwimmbades als touristische Freizeiteinrichtung

Ab dem 01.04.2018 wird die „All inclusive"-Gästekarte „PfalzCard" von der Pfalz.Touristik eingeführt.
Diese basiert einerseits auf teilnehmenden Beherbergungsbetrieben und andererseits auf teilnehmenden regionalen touristischen Freizeiteinrichtungen.
Finanziert wird die für die Übernachtungsgäste kostenlose Gästekarte über eine Abgabe der Beherbergungsbetriebe in Höhe von 2,50 €/Gast/Nacht.
Die Angebote der Freizeiteinrichtungen sollen kostenlos sein. In der Regel sollen wieder 50% der Eintrittspreise von der Pfalz.Touristik ausgeschüttet werden.

Bürgermeister Frey ergänzt, die Abrechnung erfolge am Ende eines jeden Jahres. Aus Eisenberg werde sich auch das Waldhotel beteiligen.

Ziele und Mehrwert der PfalzCard: siehe *Anlage 4*.

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, dass das Eisenberger Waldschwimmbad als touristische Freizeiteinrichtung bei der PfalzCard teilnehmen soll. Der Eintritt wird kostenlos angeboten.

6. Nachtragshaushaltssatzung,-haushaltplan und Nachtragsstellenplan der Verbandsgemeinde Eisenberg für das Haushaltsjahr 2018

Bürgermeister Bernd Frey erläutert dem Verbandsgemeinderat in seiner Haushaltsrede die Nachtragshaushaltssatzung mit –haushaltsplan und -stellenplan der Verbandsgemeinde Eisenberg für das Haushaltsjahr 2018.

Nach § 1 der Nachtragshaushaltssatzung hat sich im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge von 8.580.546,00 € auf 9.643.330,00 € erhöht, der Gesamtbetrag der Aufwendungen von 9.398.807,00 € auf 10.274.527,00 € erhöht. Somit hat sich der Jahresfehlbetrag von -818.261,00 € auf -631.197,00 € reduziert.

Im Finanzhaushalt hat sich der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen von 8.368.810,00 € auf 9.431.594,00 € verändert, der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen von 8.997.333,00 € auf 9.873.053,00 €. Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen hat sich von -628.523,00 € auf -441.459,00 € reduziert.
Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind keine eingeplant.
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden von 109.200,00 € auf 609.000,00 € festgesetzt. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben sich von 317.000,00 € auf

1.545.000,00 € verändert. Damit hat sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -207.800,00 € auf -936.000,00 € erhöht.
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden gegenüber bisher 1.068.023,00 € auf nunmehr 1.624.659,00 € festgesetzt. Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöhen sich von 231.700,00 € auf 247.200,00 €. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöht sich von 836.323,00 € auf 1.377.459,00 €.
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen sowie der Gesamtbetrag der Auszahlungen belief sich bisher auf 9.546.033,00 € nunmehr auf 11.665.253,00 €.

Nach § 2 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist von bisher 207.800,00 € auf nunmehr 936.000,00 € festgesetzt.

§ 3,4, 5 und 7 der Nachtragshaushaltssatzung bleiben unverändert.

Nach § 6 der Haushaltssatzung erhebt die Verbandsgemeinde einen Verbandsgemeindeumlagesatz in Höhe von 45,91 %.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 1.734.796,17 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2017 beträgt 1.071.445,17 €, zum 31.12.2018 440.248,17 € (§ 8).

§§ 9, 10 bleiben unverändert.

Durch neue Stellenbewertungen sowie die Überleitung in die neue Entgeltordnung mussten die Höhergruppierungen in den Stellenplan 2018 eingearbeitet werden.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Nachtragshaushaltssatzung mit
-haushaltsplan und -stellenplan der Verbandsgemeinde Eisenberg für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig zu. Das Zahlenwerk ist der Niederschrift als *Anlage 5* beigefügt

7. Auftragsvergabe Bauarbeiten Mehrfamilienhaus Gustav-Heinemann-Ring Eisenberg

Die Verbandsgemeinde Eisenberg plant im Gustav-Heinemann-Ring ein Mehrfamilienhaus zu errichten, um preiswerten Wohnraum zu schaffen. Alle Planungsaufträge wurden in den vorangegangenen Sitzungen vergeben und die Planung im Verbandsgemeinderat beraten und beschlossen. Die Baugenehmigung liegt seit Juni 2017 vor, sodass letztes Jahr noch die Ausführungsplanung und die Ausschreibung erfolgen konnten.

Am 06.02.2018 fand nach öffentlicher Ausschreibung die Submission für den
1. Ausschreibungsblock statt.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung durch die Ingenieurbüros ergab für die einzelnen Gewerke folgende Bieterreihenfolge:

Gewerk 01 – Erd-, Kanal-, Abdichtungs-, Maurer- und Betonarbeiten

1. Fa. Mayer, Schopp	478.439,56 €
2.	503.583,28 €
3.	530.290,18 €
4.	531.117,81 €

5.	537.439,64 €
6.	541.147,74 €

Gewerk 02 - Gerüstbauarbeiten

1. Fa. Dech, Eisenberg	8.409,34 €
2.	10.865,56 €
3.	11.013,21 €
4.	12.230,70 €
5.	12.906,86 €

Gewerk 03 – Zimmer- und Holzbauarbeiten

1. Fa. Dahler, Heltersberg	56.906,99 €
2.	60.718,61 €
3.	62.917,44 €
4.	66.028,52 €
5.	66.531,50 €

Gewerk 04 – Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten

1. Fa. Waizenegger, Grünstadt	49.721,00 €
2.	52.912,97 €
3.	56.633,53 €
4.	65.261,39 €
5.	66.168,74 €

Gewerk 05 – Fenster-, Außentüren- und Sonnenschutzarbeiten

1. Fa. Baus, Winnweiler	36.404,63 €
2.	47.828,42 €
3.	48.042,68 €
4.	49.095,83 €
5.	52.237,43 €
6.	54.469,87 €
7.	56.508,34 €

Gewerk 20 – Heizungsarbeiten

1. Pele und Erbring GmbH, Eisenberg	60.712,18 €
2.	67.834,94 €
3.	72.064,08 €
4.	81.073,33 €

5.	94.933,56 €

Gewerk 21 – Sanitär- und Lüftungsarbeiten

1. Fa. Pele und Erbring GmbH, Eisenberg	103.015,04 €
2.	122.450,04 €
3.	129.901,82 €
4.	136.509,24 €
5.	139.267,45 €

Elektroinstallation

1. Elektro Wenske Grünenthal GmbH, Grünstadt	94.790,03 €

Blitzschutz / Erdung

1. Fa. Blitzschutz Hinderthür, Ludwigshafen	4.975,03 €
2.	5.652,50 €

Die Gesamtkosten für die zu beauftragenden Gewerke betragen brutto **893.373,80 €**.

Die Angebote sind wirtschaftlich angemessen und können zur Beauftragung empfohlen werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, dem jeweils günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

8. Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz
- KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR
- VK Kommunal GmbH - Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen
- TVM GmbH - Klärschlamm-Monoverbrennung in Mainz

1. Allgemeiner Anlass und Zweck

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet, ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr. Die VG Eisenberg trägt mit 250 Tonnen / Jahr dazu bei. Die jüngsten Änderungen der Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung (abschließend vom Bundestag beschlossen, Veröffentlichung im Oktober 2017) führen zu erheblichen und noch in 2017 wirksam werdenden Einschränkungen dieses Verwertungswegs. Zudem fallen aus anderen Gründen potenzielle Flächen weg, z.B. in Konkurrenz zur Gülleausbringung oder wegen „schadstoffsensibler“ Wirtschaftsarten (Nahrungsmittelerzeugung, Öko-/Biolandbau u.ä.).
(Weitere Details siehe www.klaerschlammkooperation-rlp.de unter Rechtliches)

Folglich werden sich die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung weiter verengen und - soweit überhaupt noch möglich - mit deutlich höheren Kosten verbunden sein (Lagerkapazitäten, Untersuchungsumfang und -häufigkeit u.a.m.).
Als Alternative ist derzeit verfügbar die thermische Verwertung als Mitverbrennung (z.B. Braunkohlekraftwerk, Zementindustrie) oder als Monoverbrennung. Die Optionen für die Mitverbrennung werden sich künftig ebenfalls verengen. Zum einen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling gemäß neuer Klärschlammverordnung für Kläranlagen ab 50.000 EW ab 2032, für solche ab 100.000 EW bereits ab 2029 verboten. Zum anderen werden ihre Kapazitäten mittelfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Energiesektor drastisch zurückgehen, vor allem die Verwertung in Kohlekraftwerken (aktuell z.B. die Schließung des Kraftwerks Ensdorf Ende 2018).
Ein Phosphor-Recycling aus dem Abwasserstrom oder direkt aus dem Klärschlamm ist zwar technisch möglich, die dazu erforderlichen Verfahren sind aber teils nicht sehr effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt. Alternativen zur Monoverbrennung, d.h. andere thermische Verwertungsverfahren sind in Entwicklung, Nachweise über Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität stehen aber noch aus.
Vor diesem Hintergrund stehen für die Abwasserbetriebe künftig vor allem Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität im Vordergrund: Klärschlamm fällt tagtäglich und zwangsläufig an; die Kosten für die Klärschlammverwertung sind gebührenrelevant.
Hierzu soll die interkommunale Kooperation in Form der „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR)“ einen maßgeblichen Beitrag leisten. Sie ist als Angebot konzipiert, das prinzipiell landesweit offen steht; andere regionale Strategien bzw. Kooperationen sind damit nicht ausgeschlossen.

2. Zielsetzungen und Aufgaben der KKR AöR

Die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR (KKR) wird als gemeinsame Anstalt gegründet; Anstaltsträger können alle rheinland-pfälzischen Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden, bei denen kommunale Klärschlämme zur Verwertung anfallen - also auch Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die eine Kläranlage betreiben.
Ziel und Zweck der KKR AöR ist es insbesondere, die bei den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlamme der ordnungsgemäßen sowie möglichst sicheren und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen und damit für die Anstaltsträger möglichst weitgehende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Verwertung über die 2019 in Betrieb gehende Monoverbrennung in Mainz (siehe unten) hinaus kommt dazu in Betracht die thermische Verwertung in anderen Anlagen oder - soweit und solange (noch) möglich (Düngerecht, Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazität etc.) - die landwirtschaftliche Verwertung über die KKR AöR.
Auf diese Weise werden die Anstaltsträger von den immer komplexer werdenden Anforderungen an die Klärschlammverwertung entlastet. Vor allem in den kleineren Abwasserwerken wird es zunehmend schwieriger, die entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen im eigenen Haus vorzuhalten bzw. wirtschaftlich auszulasten.

Aus der Bündelung dieser Aufgaben, aber auch der Bündelung etwa von Ausschreibungen oder der Lohnentwässerung oder der zentralen Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere) werden entsprechende Vorteile und effizientere Abläufe erwartet. Die KKR AöR ist in der Lage, den Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Die Bildung regionaler Verwertungsstrukturen innerhalb der KKR AöR ist ausdrücklich möglich, so dass sich bereits bestehende regionale Initiativen, Organisationen oder Strukturen hier einbinden lassen.

Zur Erreichung des vorgenannten Anstaltszwecks wird insbesondere die vergabefreie Anlieferung der kommunalen Klärschlämme in die Monoverbrennungsanlage Mainz der TVM GmbH im Wege eines Inhouse-Geschäfts ermöglicht; dazu übernimmt die KKR die

Bündelungsfunktion und wird über die zwischengeschaltete Gesellschaft VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter der TVM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1% (die weiteren Gesellschafter sind: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, AVUS Ingelheim, FWE Verwaltungs-GmbH und WVE GmbH). Damit kann gewährleistet werden, dass die zur Auslastung der Mainzer Anlage (auf rd. 35.000 toTS) notwendigen Klärschlammmengen aus Rheinland-Pfalz eingebracht werden können (neben einer eventuellen landwirtschaftlichen Verwertung).
Dementsprechend ist die Aufgabe der KKR AöR die Strukturierung, die Organisation und die Durchführung der Verwertung des jeweils anfallenden Klärschlamms für alle Anstaltsträger. Die Abwasserbeseitigungspflicht selbst verbleibt beim Aufgabenträger, insbesondere auch die Klärschlammschlammentwässerung.
Die KKR AöR bedient sich für das operative Geschäft der VK Kommunal GmbH, die die KKR gemeinsam mit der WVE GmbH Kaiserslautern zeitgleich gründen wird.

Kooperationsmodell:
Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR AöR)

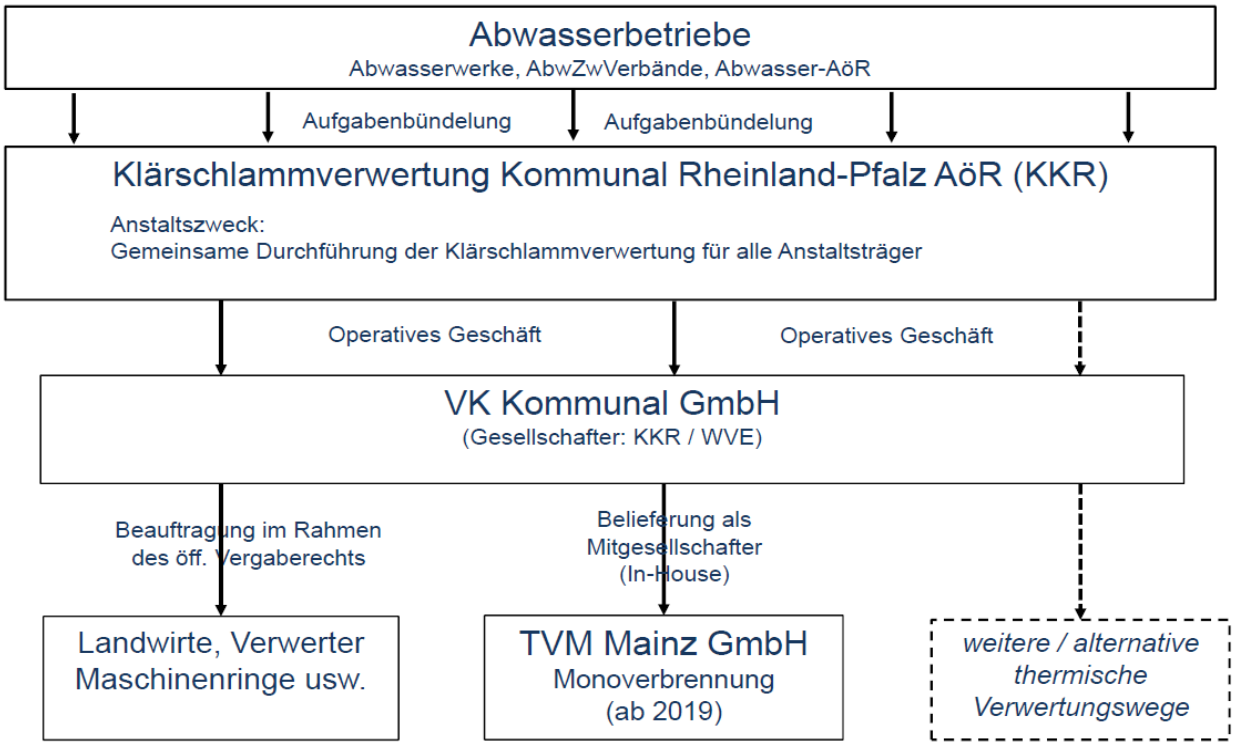

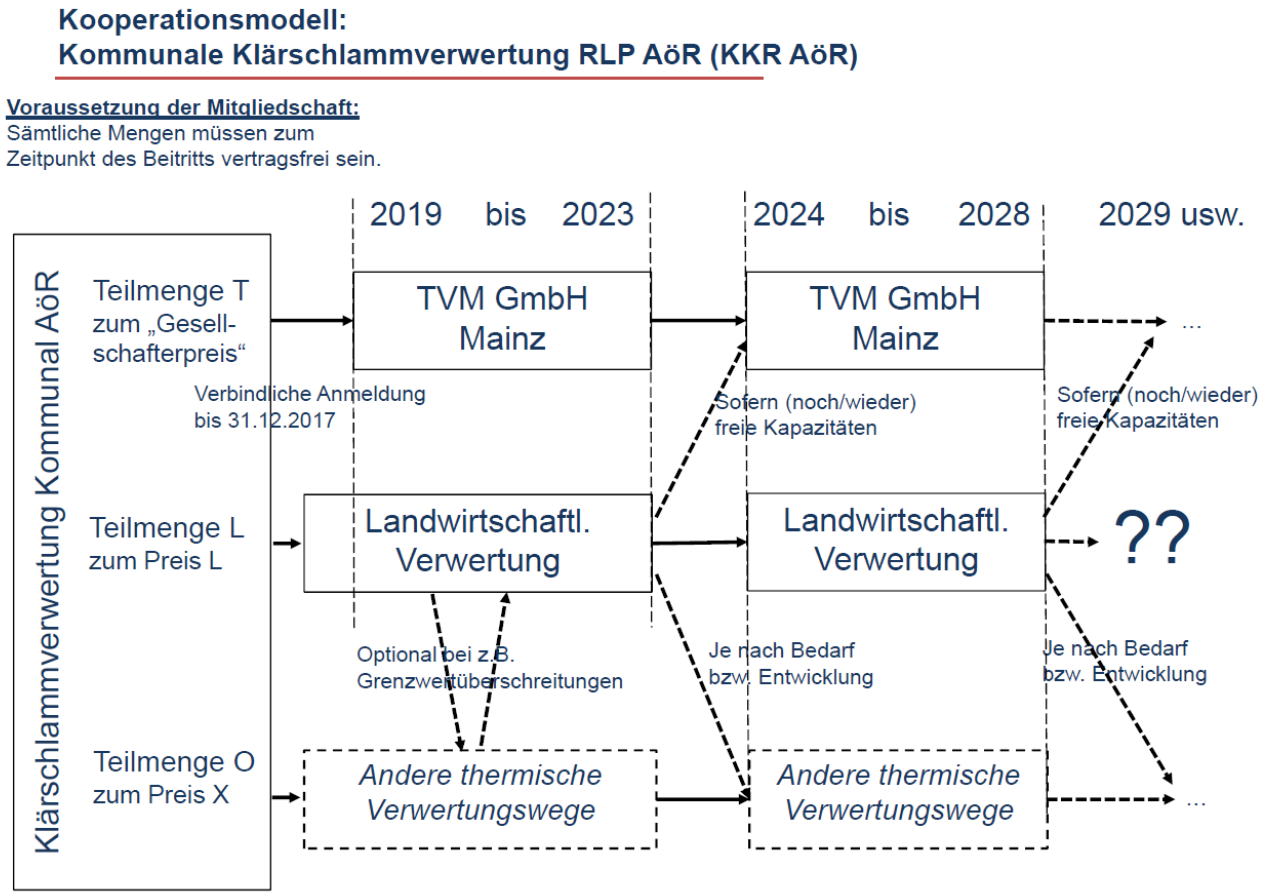

3. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf im eigenen Abwasserbetrieb

Wie schon im Werksausschuss im Juni 2017 ausgeführt, werden seit 1994 die in der Kläranlage Eisenberg anfallenden Klärschlämme von ca. 1.000 t mit 25% Trockensubstanz, umgerechnet etwa 250 t Trockenmasse, auf landwirtschaftliche Flächen im näheren Umkreis gebracht und in die Erde eingearbeitet.
Seit 2008 wird dies im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit mit den Werken im gesamten Donnersbergkreis und Hettenleidelheim durchgeführt. Unser Vertrag läuft noch bis Ende 2018 und muss sechs Monate vor Vertragsende gekündigt werden, sonst verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Wie anfänglich erläutert, wurde durch die Verschärfung der Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung und Düngeverordnung im Laufe der letzten Jahre die Aufbringungsmöglichkeiten immer weiter eingeschränkt, sei es durch geringere Grenzwerte, verminderte Mengen oder Flächeneinschränkung durch Sonderkulturen.

Vor zwei Jahren hatte es schon den Anschein, dass wegen der zur Schlammentwässerung verwendetet Polymere, der Aufbringung das Ende droht, da diese sich um mindestens 20% in zwei Jahren abbauen müssen.
Dieses Problem wurde nochmals überwunden, da die Polymerhersteller die geforderte Abbaubarkeit bescheinigten.

Von Seiten des Bundesrates besteht erhebliche Skepsis bezüglich des Einsatzes von synthetischen Polymeren, weshalb auch die Forderung erhoben wurde, spätestens 2019 die bisherige Regelung bzw. die Frage nach der biologischen Abbaubarkeit zu überprüfen und neu zu bewerten.

Auch die zentrale Phosphatrückgewinnung soll angegangen werden. Von den ca. 10 t Phosphor (1,8 gr / (E*d), welche in unserer Kläranlage ankommen, werden ca. 8,5 t – 9,5 t durch Fällung herausgeholt und bleiben im Klärschlamm. Die restliche Menge von 1,5 t fließt mit dem gereinigten Abwasser in den Vorfluter. Unser Grenzwert zur Einleitung beträgt max. 1,6 mg/l was ein um 20 % besserer Wert ist, als wir für unsere Größenklasse erfüllen müssten. Im Mittel haben wir nur 0,5 mg/l im Ablauf.

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen des GStB kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung mit der neuen Düngeverordnung erheblich verschlechtern.
Zum einen wegen der Reduzierung der Auftragsmengen von 170 kg/ha auf 60 kg/ha, dadurch ein 3-facher Flächenbedarf, mehr Bodenproben , erhöhte Logistik– und Transportkosten, längere winterliche Sperrfrist und größere Zwischenlager.
Daraus resultieren immer weniger geeignete Flächen, einhergehend mit ansteigenden Preisen, da eine Flächenkonkurrenz mit Gülle und Gärresten entsteht.

Unter dieser Zielsetzung hat federführend der GStB ein Kooperationsmodell „Kommunale Klärschlammverwertung“ entworfen, mit dem Ziel die Wertschöpfung vor Ort zu halten, eine europaweite Ausschreibung zu vermeiden und die Entsorgungssicherheit dauerhaft sicher zu stellen.
Um dies zu gewährleisten, sollen künftig mindestens zwei Verwertungswege eröffnet werden:

1. Landwirtschaftliche Verwertung, soweit und solange wie möglich,
2. Monoverbrennung in Mainz, um den Klärschlamm einer kurz- bis mittelfristigen thermischen Verwertung mit Phosphorrückgewinnung zuzuführen.

Diesbezüglich wurde zum 01.01.2018 eine AöR (KKR AöR, **K**ommunale **K**lärschlammverwertung **R**heinland Pfalz) gegründet, an der sich alle kommunalen Unternehmen beteiligen können, um langfristige Planungssicherheit von 15-20 Jahren zu bieten.

Die Gründungsmitglieder sind vier Abwasserbeseitigungsbetriebe aus Rheinland Pfalz:
- Verbandsgemeinde Niederzissen
- Entsorgungsbetrieb Landau
- Verbandsgemeinde Winnweiler
- Verbandsgemeinde Wörrstadt

Der Sitz der KKR AöR ist Winnweiler, Vorstand WL Manfred Kauer. Vorsitzender des Verwaltungsrat ist BGM Rudolf Jacob VG- Winnweiler. Beide auf 5 Jahre gewählt.

Dieser reinen kommunalen AöR wird als Inhouse-Geschäft die Aufgabe der Klärschlammverwertung übertragen, mit der Zielsetzung den Klärschlamm aller Mitglieder abzunehmen und den ökologischen und ökonomischen Verwertungsweg zu bestreiten. Inhouse bedeutet dass wir unsere Klärschlammentsorgung nicht europaweit ausschreiben müssen, da die Auftragssumme gemäß VOL 221.000 € übersteigt.
An dieser AöR kann sich jede abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft mit einer Einlage von 1.000 € beteiligen. Die Satzung der AöR wurde vom GStB erarbeitet und von der ADD geprüft (Satzung siehe Anlage). Änderungen sind nicht mehr möglich.

Diese KKR und die Stadtwerke Kaiserslautern mit ihrer Tochter WVE sind wiederum die beiden Gesellschafter einer Kommunalen Verwertungs- GmbH. Diese Verwertungs-GmbH ist wiederum Gesellschafter der TVM GmbH Mainz (Thermische Verwertung Mainz).

Damit wird ermöglicht, dass der Klärschlamm der AöR-Mitglieder vergabefrei weiterhin der landwirtschaftlichen Verwertung oder der Monoverbrennungsanlage in Mainz zugeführt werden kann, wofür sodann der für alle Gesellschafter der TVM gleiche und rein auf Kostendeckungsbasis gemäß kommunalem Abgabengesetz kalkulierte Gesellschaftspreis zum Tragen kommt. Der in der letzten Versammlung am 24.01.2018 in Emmelshausen genannte Preis beträgt für die thermische Verwertung einschl. Transport ca. 90 – 95 €/Tonne brutto, Mitverbrennung ca. 85 €/T und Landwirtschaft ca. 60 – 70 €/T.
Unser derzeitiger Preis beträgt ca. 60€/Tonne brutto.

Da wir bei einer Kündigung zum 30.06 dann ab dem 01.01.2019 vertragsfrei sind, könnten wir uns ebenfalls dieser AÖR anschließen.

Ratsmitglied Funck weist darauf hin, dass die Mineralien, die über den Klärschlamm auf die Felder verbracht werden konnten, als Düngestoffe fehlen werden. Rohstoffe seien endlich, diese Verwertung des Klärschlamms könne man nur befürworten, solange es keine Möglichkeit gebe, die Mineralstoffe herauszufiltern. Auch Ratsmitglied Groskurt sieht dies nur als kurzfristige Lösung.

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat Eisenberg fasst folgende Grundsatzbeschlüsse einstimmig:
Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Verbandsgemeinde Eisenberg der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“ zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei.
Die als *Anlage 6* vorliegende Anstaltssatzung wird angenommen.
Die Priorität für die Klärschlammverwertung liegt auf der jeweils günstigsten Variante.

9. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

10. Mitteilungen und Anfragen

a) Dorffunk

Bürgermeister Frey weist auf die Präsentation des Projekts „Dorffunk“ hin, die am 1. März um 19.00 Uhr im Haus der Vereine in Kerzenheim stattfinden wird.

b) Brandschutzbedarfsplan

Ratsmitglied Unkelbach nimmt Bezug auf die Gefahrenanalyse mit Bedarfsplan, die Oberbrandmeister Zier in der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderats vorgestellt hatte. Danach sieht Unkelbach Probleme für eine ausreichend schnelle Erreichbarkeit durch die Freiwillige Feuerwehr. Wegen wartender LKWs bilden sich in der Hauptstraße am Gelände der Firma Gienanth häufig Verkehrsstaus.
Bürgermeister Frey sagt zu, mit der Firma Gienanth Kontakt aufzunehmen um eine gute Regelung zu finden.

Schriftführerin:	Vorsitzender:
Silvia Steinbrecher-Benz Verwaltungsfachangestellte	Bernd Frey Bürgermeister